



Commission intercantonale d'examen en ostéopathie Interkantonale Prüfungskommission in Osteopathie

Présidente/Präsidentin:

Ariane Ayer, Dr en droit, avocate, Fribourg

c/o Secrétariat central CDS/ Zentralsekretariat GDK
Speichergasse
Postfach
CH-3001 Bern
e-mail : ariane.ayer@bluewin.ch

MITTEILUNG DER PRÜFUNGSKOMMISSION

Bern, 4. Januar 2017

ART. 11 ABS. 2 BST. C REGLEMENT - PRAKTIKUM IM UMFANG VON 2 JAHREN ZU 100%

Die interkantonale Prüfungskommission (nachfolgend die Prüfungskommission) hat im Rahmen der Prüfung der Anträge auf Zulassung zur interkantonalen Prüfung erhebliche Disparitäten in den Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten festgestellt. Das veranlasst die Prüfungskommission, hiermit ihre Praxis bezüglich der Bewertung der Bedingungen des Praktikums gem. Art. 11 Abs. 2 Bst. c des Reglements über die interkantonale Prüfung vom 23. November 2006 (nachfolgend das Reglement) zu präzisieren.

Die Berufsausübung der Osteopathie ist nicht im Reglement, sondern in den verschiedenen kantonalen Gesundheitsgesetzen geregelt. Die Begriffe "Assistent/Assistentin" oder "Praktikant/Praktikantin" werden als solche in der Mehrheit der kantonalen Regelungen betreffend den Beruf des Osteopathen (mit Ausnahme des Kantons Waadt) nicht verwendet. Die Voraussetzungen des im Reglement erwähnten Praktikums werden folglich durch die kantonalen Gesetze bestimmt, weil Praktikantinnen und Praktikanten abhängig beschäftigte Osteopathinnen und Osteopathen sind, die nicht in eigener fachlicher Verantwortung handeln.


Demgemäss sind die Bedingungen für die Tätigkeit als Praktikantin/Praktikant gemäss der Praxis der Prüfungskommission zu Art. 11 Abs. 2 Bst. c Reglement die Folgenden:

- Die in Art. 11 Reglement festgelegten 2 Jahre Praktikum stellen eine berufliche Tätigkeit dar, die nach Abschluss der Ausbildung in Osteopathie erfolgt. Praktikantinnen/Praktikanten müssen ihre Ausbildung in Osteopathie beendet haben und über ein von ihrer Schule erteiltes Diplom in Osteopathie verfügen. Ein etwaig vor Erlangung des Diploms durchgeführtes Praktikum wird nicht berücksichtigt, einzig das auf dem Diplom aufgeführte Datum ist massgebend für die Bestimmung des Beginns des Zeitraums des Praktikums.
- Praktikantinnen/Praktikanten sind **abhängig beschäftigte Osteopathinnen/Osteopathen, Arbeitnehmende** im Sinne des AHV-Gesetzes, die unter direkter Aufsicht von Osteopathinnen/Osteopathen mit GDK-Diplom tätig sind, die entweder ihre Arbeitgebenden (in einer Praxis) oder unmittelbar Vorgesetzten sind (falls der/die Arbeitgebende eine juristische Person oder eine Institution ist). Diese Osteopathinnen/Osteopathen schliessen daher mit ihren Arbeitgebenden einen Arbeitsvertrag nach Schweizer Recht, in dem gegebenenfalls der Name der beaufsichtigenden Osteopathin/ des beaufsichtigenden Osteopathen mit GDK-Diplom genannt wird. Die Arbeitgebenden sind folglich verantwortlich dafür, dass die Praktikantinnen/Praktikanten von einer Osteopathin/einem Osteopathen mit GDK-Diplom ordnungsgemäss angeleitet werden, die Sozialabgaben gezahlt werden sowie dafür, dass ausschliesslich solche Praktikantinnen/Praktikanten angestellt werden, die über eine abgeschlossene Ausbildung in Osteopathie und über eine in der Schweiz gültige Arbeitserlaubnis verfügen. Sie haben erforderlichenfalls auch die Zahlung der Quellensteuer sicherzustellen.
- Praktikantinnen/Praktikanten üben ihre Tätigkeit **nicht in eigener fachlicher Verantwortung** aus, sondern werden von ihren Ausbildenden über den gesamten Arbeitstag kontrolliert, beaufsichtigt, angeleitet und begleitet. Sie müssen sich an die ihnen erteilten Anweisungen halten und entsprechend ihren erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten handeln. Stellvertretungen während der Abwesenheit der verantwortlichen Osteopathinnen/Osteopathen mit GDK-Diplom sind untersagt, weil Praktikantinnen/Praktikanten nicht befugt sind, ohne Aufsicht tätig zu werden. Eine Überwachung auf Distanz ist ebenfalls unzulässig.
- Praktikantinnen/Praktikanten unterliegen der am Arbeitsort geltenden **kantonalen Gesetzgebung**. Im Falle einer Berufsausübung in verschiedenen Kantonen haben sie die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.



- Arbeitgebende oder Vorgesetzte der Praktikantinnen/Praktikanten müssen unbedingt über **das Diplom in Osteopathie der GDK** sowie über eine **kantonale Bewilligung** zur selbstständigen oder fachlich eigenverantwortlichen Ausübung der Osteopathie gemäss dem kantonalen Recht des Ortes verfügen, an dem die Tätigkeit ausgeübt wird, soweit das kantonale Recht eine solche Bewilligung erfordert. Sind die Vorgesetzten ebenfalls angestellt, müssen diese auf jeden Fall auch über eine solche Berufsausübungsbewilligung verfügen, wenn die kantonale Gesetzgebung das vorsieht.
- Praktikantinnen/Praktikanten müssen ständig und täglich von einer/einem für sie **verantwortlichen Osteopathin/Osteopathen begleitet** werden. Diese Begleitung darf nur durch Osteopathinnen/Osteopathen mit dem Diplom der GDK erfolgen, die **ausserdem** über eine kantonale Bewilligung zur selbstständigen oder fachlich eigenverantwortlichen Ausübung der Osteopathie gemäss kantonalem Recht verfügen.
- Da das Praktikum die wirksame Weitergabe von Wissen und Können bezweckt, ist es erforderlich, dass ein(e) zu 100% tätige(r) Osteopathin/Osteopath mit GDK-Diplom **höchstens zwei** im Umfang vollzeitlicher Pensen in derselben Einrichtung **angestellte Osteopathinnen/Osteopathen** gleichzeitig beaufsichtigt, unabhängig davon, ob es sich um Praktikantinnen/Praktikanten im Sinne des Reglements oder andere angestellte Osteopathinnen/Osteopathen handelt (z.B. solche, die bereits länger als 2 Jahre tätig sind, aber nicht über das GDK-Diplom oder über eine Bewilligung zur selbstständigen oder fachlich eigenverantwortlichen Tätigkeit verfügen). Diese Ausführungen erfolgen vorbehaltlich strengerer kantonaler Regelungen, deren Einhaltung ebenfalls kontrolliert werden wird, z.B. im Falle einer Tätigkeit im Kanton Waadt, wo eine Osteopathin/ein Osteopath mit einer Bewilligung zu 100% nur eine(n) einzige(n) Praktikantin/Praktikanten haben darf. Im Falle einer teilzeitlichen Tätigkeit der Auszubildenden und/oder der Praktikantinnen/Praktikanten erfolgt eine Berechnung im entsprechenden Verhältnis.
- Die Arbeitszeit (Prozentsatz eines vollzeitlichen Pensums nach schweizerischem Recht) muss im Arbeitsvertrag genau angegeben und auch in der Arbeitsbescheinigung erwähnt werden. Gleichwohl muss sie der **tatsächlichen Arbeitszeit** entsprechen: fälschlicherweise von Arbeitgebern erteilte Bescheinigungen stellen Fälschungen dar und können strafrechtlich verfolgt werden. Die Bewertung der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit erfolgt bei teilzeitlicher Tätigkeit im Verhältnis zu einer 100%igen Tätigkeit während 24 Monaten. Erforderlichenfalls wird die Vorlage des Arbeitsvertrages, von Lohnabrechnungen oder auch von Steuerbescheinigungen verlangt werden.
- Ein 100%iges Pensum wird gemäss schweizerischem Recht berechnet auf der Grundlage einer Tätigkeit von 5 Tagen pro Woche mit höchstens 45 Stunden gemäss dem Arbeitsgesetz des Bundes (ArG), alle bezahlten Tätigkeiten zusammengenommen. Es wird ausschliesslich die Tätigkeit als Osteopathin/Osteopath berücksichtigt. Nicht berücksichtigt werden Pensen, die 100% übersteigen.
- Arbeitgebende stellen den Praktikantinnen/Praktikanten **Arbeitsbescheinigungen** nach schweizerischem Recht aus. Diese dienen einer ersten Einschätzung der 2 Jahre Praktikum gemäss Art. 11 des Reglements.
- Das Praktikum im Umfang von 2 Jahren zu 100% oder im Falle einer teilzeitlichen Tätigkeit von verhältnismässig längerer Dauer muss unbedingt spätestens am letzten Tag der Anmeldefrist zur Prüfung **vollständig** absolviert worden sein (z.B. am 30. Juni des betreffenden Jahres für die Prüfungssession im September), unabhängig vom Datum der Absendung der Anmeldung. Erforderlichenfalls wird eine aktualisierte Bescheinigung verlangt werden. Eine nach diesem Datum erfolgte Tätigkeit wird nicht in die Berechnung einbezogen.
- Die Prüfungskommission kann von den Kandidatinnen/Kandidaten die Vorlage **jeglicher Unterlagen** verlangen, die zur Feststellung der Gegebenheiten des Praktikums geeignet sind.
- Zeiträume, in denen die Tätigkeit **im Widerspruch zu geltendem Recht** erfolgte (fehlender Ausbildungsabschluss, fehlende Arbeitserlaubnis, Schwarzarbeit, Auszubildende ohne Berufsausübungsbewilligung, Überschreitung der erlaubten Arbeitszeit, unbeaufsichtigte Tätigkeit, Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften, etc.) werden von der Prüfungskommission bei der Bewertung der 2 Jahre der Berufsausübung nicht berücksichtigt.
- Für den Fall, dass die Prüfungskommission Unregelmässigkeiten feststellt, behält sie sich das Recht vor, die **zuständigen Behörden** hierüber zu informieren, vorbehaltlich der Vorschriften zum Amtsgeheimnis.

Für die Prüfungskommission


Ariane Ayer, Präsidentin